

# Problemaufriss zu SGB II und SGB XII aus der Perspektive der Arbeit im Frauenhaus

Durch die Einführung von SGB II und SGB XII mit Beginn des Jahres 2005 werden auch die Grundlagen der Hilfe für Frauen und Kinder, die Opfer häuslicher Gewalt sind, verändert. Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen der Frauenhausarbeit haben - als Vertreterinnen der Interessen der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder - Zweifel, dass die Frauen zukünftig im Rahmen von SGB II und SGB XII eine ihrem Problem angemessene Hilfe werden erhalten können. Dabei ist derzeit nicht erkennbar, wie sowohl die Sicherung ihres Lebensunterhaltes als auch die Gewährleistung von Schutz und Beratung in Einrichtungen der Antigewaltarbeit wie Frauenhäusern und Beratungsstellen weiterhin gewährleistet werden sollen.

## Einführung

Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich ist eine Verletzung der Würde und des Selbstbestimmungsrechtes von Frauen. Durch die von Männern ausgeübte Gewalt werden Frauen in ihrer körperlichen Unversehrtheit, ihrer Würde und ihrem Selbstbestimmungsrecht beeinträchtigt. Die körperlichen, seelischen und wirtschaftlichen Folgen der Gewalt sind für Frauen vielfältig.

Aufgrund der besonderen persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Dynamik des Gewaltgeschehens im häuslichen Bereich müssen Frauen eine hohe Eigenmotivation und Tatkraft entwickeln, um sich aus Gewaltsituationen zu befreien. Für die hierzu notwendige Information, Begleitung und Unterstützung und zu ihrem Schutz in der aktuellen Gewaltsituation ist eine Hilfeinfrastruktur für die betroffenen Frauen mit parteilichen, kompetenten und unabhängigen Unterstützungseinrichtungen unabdingbar. Verfassungsrechtlich ist die Finanzierung einer wirksamen Hilfe für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, als eine staatliche Pflichtaufgabe anzusehen, abgeleitet aus Art. 2 des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art 2. Diese Hilfe wird bisher in zweifacher Weise geleistet. Die betroffenen Frauen können, wenn sie sich vor dem gewalttätigen Partner flüchten bzw. sich von ihm trennen und über kein eigenes Einkommen zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz verfügen, Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) erhalten. Bundesländer und Kommunen wiederum fördern Frauenhäuser und Beratungsstellen - bundesweit jedoch auf sehr unterschiedlichem Niveau -, in denen die dort Schutz und Hilfe suchenden Frauen bisher noch weitgehend kostenfrei beraten werden.

Das bedeutet, dass die Hilfe bisher zum einen einzelfallbezogen orientiert an den persönlichen Voraussetzungen der Frauen geleistet wird. Zum anderen werden einzelfallübergreifend Einrichtungen zum Schutz und zur Beratung finanziert. Als grundlegend für die Gewährung von Sozialhilfe in Fällen häuslicher Gewalt wird bisher § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG betrachtet: Demnach ist es Aufgabe der Sozialhilfe, der Empfängerin der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, welches der Würde des Menschen entspricht. Zu einem menschenwürdigen Leben gehört auch die Möglichkeit, ein gewaltfreies Leben in Sicherheit führen zu können. Die Soziahilfegewährung für von Gewalt betroffene Frauen und die Förderung von Frauenhäusern dienen daher neben der Sicherstellung des Lebensunterhaltes vor allem der Gewährung von Zuflucht und Schutz sowie der Beendigung der Gewaltsituation.



Zentrale Prinzipien der Hilfe sind auch bei der Umsetzung von SGB II und SGB XII zu berücksichtigen:

- Schutz und Sicherheit von Gewalt betroffenen Frauen müssen bei allen Hilfemaßnahmen höchste Priorität haben. Dazu gehört auch, dass die Hilfen unverzüglich und unmittelbar gewährt werden.
- Die Zuflucht in einem mit öffentlichen Mitteln geförderten Frauenhaus muss für alle Frauen uneingeschränkt möglich sein und darf durch die Regelungen von SGB II oder SGB XII nicht begrenzt werden.
- Den gesundheitlichen und psychosozialen Folgen von häuslicher Gewalt für die Frauen und ihre Kinder muss in der Hilfepraxis durch qualifizierte Fachkräfte und durch die Vereinfachung von Verwaltungsanforderungen Rechnung getragen werden.
- Die Hilfen müssen geeignet sein, die Frauen beim Aufbau eines eigenständigen, wirtschaftlich unabhängigen Lebens zu unterstützen.

Auf der Grundlage der langjährigen Erfahrungen in der Frauenhausarbeit wurden aus ersten Analysen von SGB II und SGB XII - neben den öffentlich diskutierten Problemen des Übergangs in die neue Praxis - spezifische Probleme und Fragen in Bezug auf die Hilfe für Frauen aus dem Problembereich häusliche Gewalt deutlich. Die Probleme lassen sich in vier Thesen zusammenfassen:

- Die Einheitlichkeit der Anspruchsvoraussetzungen für die Hilfegewährung wird aufgegeben.
- Der Schutz der betroffenen Frauen scheint zukünftig nicht mehr gewährleistet zu sein.
- Es ist nicht erkennbar, ob und wie der Problematik von häuslicher Gewalt und ihren Folgen für die betroffenen Frauen in der Hilfepraxis von SGB II angemessen Rechnung getragen werden soll.
- Das Frauenhaus als unverzichtbare Schutz- und Hilfeeinrichtung für Frauen aus dem Problembereich "häusliche Gewalt" scheint durch die Zielbestimmung von SBG II in seiner Existenz gefährdet zu sein.

Im Folgenden werden die Thesen ausführlich begründet.

# These 1: Die Einheitlichkeit der Anspruchsvoraussetzungen für die Hilfegewährung wird aufgegeben.

In der Regel erhalten Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind und den Schutz im Frauenhaus suchen, bisher - bei einer entsprechend nachgewiesenen Bedürftigkeit - Sozialhilfe, die Hilfe für den Lebensunterhalt, auch für die Kinder, die Kosten für die Unterkunft. Dazu steht eine Beratung für alle Frauen im Frauenhaus zur Verfügung, unabhängig davon, ob sie Sozialhilfeempfängerinnen sind oder den Aufenthalt mit eigenem Einkommen finanzieren. Die Kosten für die Beratung werden in manchen Städten und Landkreisen bezogen auf die einzelne Frau im Rahmen einer Tagessatzfinanzierung gewährt; in der Mehrzahl wird die Beratungsarbeit des Frauenhauses mit einem Pauschalbetrag durch Kommunen und Länder gefördert. Damit werden im Frauenhaus qualifizierte Fachkräfte für die Arbeit mit den Frauen und Kindern beschäftigt. Auch Frauen, die keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben und den Frauenhausaufenthalt aus eigenem Einkommen finanzieren, können bisher wegen dieser pauschalen Förderung kostenfrei beraten werden.



Künftig werden Frauenhausbewohnerinnen auf der Grundlage der unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen nach SGB II und SGB XII unterschiedlichen Gruppen angehören und jeweils verschiedene Anspruchsvoraussetzungen für eine Hilfe haben:

- Frauenhausbewohnerinnen, die mit einem eigenen ausreichenden Einkommen zwar den Frauenhausaufenthalt selbst finanzieren können, nicht aber die Kosten für eine Beratung, wenn sie im Rahmen der Tagessatzfinanzierung in die Aufenthaltskosten eingerechnet werden. Für diese Gruppe ist die Finanzierung über Tagessätze auch bisher ein Problem.
- erwerbsfähige Frauenhausbewohnerinnen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: sie sind zukünftig unverzüglich nach Antragstellung in eine Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln (§3, Abs. 2 SGB II),
- erwerbsfähige Frauenhausbewohnerinnen, die älter als 25 Jahre sind: für sie können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden, soweit sie erforderlich sind (§3 SGB II),
- erwerbsfähige Migrantinnen, denen die Aufnahme einer Beschäftigung nicht erlaubt ist (§8 SGBII),
- Frauenhausbewohnerinnen über 65 Jahre: bei Hilfebedarf im Frauenhaus, der durch die Grundsicherung nicht gedeckt ist, gehören sie bei nachgewiesener Bedürftigkeit zur Zielgruppe von SGB XII,
- erwerbsunfähige Frauenhausbewohnerinnen im Alter von 18 bis 65 Jahren ohne ausreichendes Einkommen und daher mit einem Hilfeanspruch nach SGB XII.

Bei einer vergleichbaren Problemlage - häusliche Gewalt - werden für die betroffenen Frauen zukünftig gänzlich unterschiedliche Voraussetzungen gelten. Grundlegend ist der Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik: im BSHG (alt) und SGB XII (neu) ist Aufgabe der Sozialhilfe, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dazu gehört immer auch ein "gewaltfreies" Leben. "Hilfe zur Beendigung der Gewaltsituation" ist daher bislang als ein unmittelbares Ziel der Hilfe zu verstehen. Dieser Grundsatz wird zukünftig nur noch für die Frauenhausbewohnerinnen gelten, die nicht mehr erwerbsfähig bzw. erwerbsunfähig sind oder die nicht erwerbsfähig sein dürfen. Sie werden Hilfe nach SGB XII erhalten, so dass die Beendigung der Gewaltsituation weiterhin als ein unmittelbares Ziel der Hilfe gilt. Für die anderen Frauen scheint - nach SGB II - Hilfe in der Gewaltsituation nur noch dann gerechtfertigt zu sein, wenn die durch die Gewalt des Partners geprägte Lebenssituation ein Hindernis für die Aufnahme bzw. Weiterführung einer Erwerbstätigkeit ist. Die Beendigung der Gewaltsituation wäre demnach nur noch ein mittelbares Ziel der Hilfe. Dabei muss aber auch für Frauen im erwerbsfähigen Alter die Beendigung der Gewaltsituation als eine zentrale Voraussetzung für ihre Erwerbsfähigkeit gewertet werden; bzw. ihr Aufenthalt im Frauenhaus dient mittelbar auch der Wiederherstellung ihrer Erwerbsfähigkeit.

Gleichzeitig scheint aber besonders für junge Frauen der Grundsatz des Forderns in Verknüpfung mit den Sanktionen im SGB II überzogen zu sein, wenn bei dem Zwang, unverzüglich bei Beantragung von Leistungen eine Arbeit aufzunehmen oder eine Ausbildung zu beginnen, die Gewaltsituation und ihre traumatisierenden Folgen keine Berücksichtigung finden (§3, Abs. 2 SGBII). Lang andauernde Erwerbsunfähigkeit kann eine Folge sein.

Besondere Probleme könnten zukünftig erwerbstätige Frauen haben, die den Frauenhausaufenthalt nicht alleine finanzieren können. Sie erhalten bisher ergänzende Hilfe zum



Lebensunterhalt. Auch wenn die Hilfen nach SGB II auf die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zielen (§1, Abs.1 Satz 2: Unterstützung bei der Aufnahme und Beibehaltung der Erwerbstätigkeit), also auch - präventiv - der Arbeitsplatzverlust durch den Schutz im Frauenhaus verhindert werden könnte, scheint ihr Hilfeanspruch bei einem Frauenhausaufenthalt nicht eindeutig geregelt zu sein: Im Sinne des Gesetzes würde die Beendigung der Gewaltsituation als Begründung für die Hilfe nicht ausreichen, sondern müsste dazu der drohende Verlust des Arbeitsplatzes nachgewiesen werden.

Schließlich ist der Hilfeanspruch für Frauen, die zwar die Kosten für die Unterkunft im Frauenhaus selbst bezahlen können, aber nicht die Kosten für die persönliche Beratung durch die qualifizierten Frauenhausmitarbeiterinnen, gänzlich ungeklärt. Möglicherweise können sie Hilfe auf der Grundlage von §73 SGB XII (Hilfen in sonstigen Lebenslagen) erhalten, haben aber wegen der Bestimmung als Kann-Leistung keinen Rechtsanspruch darauf. Nicht auszuschließen ist, dass in der Umsetzung von SGB II insbesondere die persönliche Hilfe im Frauenhaus, die aufgrund der pauschalierten Finanzierung Frauen bisher kostenfrei angeboten werden kann, gefährdet ist.

## Inwieweit die Regelung in §1, Abs.1, Satz 3:

"Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass...3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird und 4. familienspezifische Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden"

in der Praxis umgesetzt werden wird, ist offen. Diese Regelung müsste aber die Grundlage dafür sein, dass der spezifische Hilfebedarf von allen Frauen aus dem Problembereich "häusliche Gewalt" anerkannt und angemessen aufgegriffen wird.

# These 2: Der Schutz der betroffenen Frauen scheint zukünftig nicht mehr gewährleistet zu sein.

Frauen müssen die Möglichkeit haben, diejenigen Schutzmöglichkeiten vor Gewalt in Anspruch zu nehmen, die in ihrer Situation und aus ihrer Sicht am besten geeignet sind. Das subjektive Sicherheitsempfinden der einzelnen Frau, die schließlich (oft jahrelange) Gewalt erfahren hat, sollte hier als Richtschnur dienen. Die Frauen suchen Schutz vor Gewalt in einem Frauenhaus, damit sie vom Täter nicht mehr erreicht werden können, sie suchen einen anonymen geschützten Raum, in dem sie und ihre Kinder keine Angriffe mehr befürchten müssen. Die Gewaltbereitschaft von Männern ist bekanntermaßen in der akuten Trennungssituation am größten, so dass in dieser Zeit die Frauen wie auch die Kinder besonders gefährdet sind. Unter Umständen entscheiden sich Frauen deshalb auch, in einem Frauenhaus außerhalb ihres Wohnortes Schutz zu suchen.

Allerdings ist nicht auszuschließen, dass Frauen, die zukünftig zur Zielgruppe von SGB II gehören, bei Ortswechsel Probleme wegen der in §36 festgelegten Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Hilfe im Frauenhaus bekommen. Sozialhilfe wurde bisher am tatsächlichen Aufenthaltsort gewährt, an dem die Notlage entstanden ist bzw. dem örtlichen Träger der Sozialhilfe bekannt geworden ist. Örtlich zuständig für Leistungen nach dem SGB II wird jedoch



zukünftig der Leistungsträger am gewöhnlichen Aufenthaltsort - dem Lebensmittelpunkt der Frauen - sein. Da es häufig gerade in den ersten Tagen und Wochen des Aufenthaltes noch nicht klar ist, ob die Frau ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegen möchte oder verlegen kann, wäre zunächst noch der Kostenträger am Herkunftsort örtlich zuständig. Dies würde bedeuten, dass sie zur Antragstellung, zur Klärung von Fragen im Antragsverfahren oder zur Erarbeitung einer Eingliederungsvereinbarung (§15 SGB II) immer wieder zum Herkunftsort zurückkehren müssen - mit allen damit verbundenen Gefahren für ihre persönliche Sicherheit. Allerdings ist nach dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahr 2003 aber auch die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes im Frauenhaus nicht ausgeschlossen.

Zusätzlich kann sich dann als extrem erschwerend für die Frau erweisen, dass ihr Ehemann/Partner berechtigt ist, sie als Angehörige seiner "Bedarfsgemeinschaft" zu vertreten. Möglicherweise wird vom Leistungsträger im Herkunftsort bei Ortswechsel der zukünftige Aufenthaltsort als gewöhnlicher Aufenthalt definiert, so dass Frauen dort keine Leistungen erhalten, am Ort des Frauenhauses aber noch keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen können und ihnen daher auch dort Hilfe verwehrt wird. Frauen von gewalttätigen Partnern dürfen nicht zu dessen "Bedarfsgemeinschaft" gezählt werden.

Zur Möglichkeit, in der aktuellen Gewaltsituation unmittelbar in einem Frauenhaus Schutz suchen zu können, gehört gegenwärtig auch noch, dass Sozialhilfe bisher bei bekannt werden der Notlage gezahlt wird. Z.B. wird in einzelnen Frauenhäusern in Abstimmung mit dem Sozialamt bereits ein Tagessatz ausgezahlt, wenn die Frau aufgenommen wird und belegt hat, dass sie mittellos ist. Die Leistungen auf der Grundlage von SGB II setzen jedoch erst nach Antragstellung ein. Können Frauen bisher beim Sozialamt bereits unmittelbar nach der Antragstellung Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, ist dies in SGB II so nicht ausdrücklich geregelt, so dass zukünftig eine zeitliche Frist zwischen Antragstellung und Auszahlung der Hilfe nicht auszuschließen ist. Die Frauen haben in der Regel keine eigenen finanziellen Ressourcen, mit denen sie diese Zeit überbrücken könnten, eine Zwischenfinanzierung der Hilfe über SGB XII bis zur Antragsklärung und Auszahlung von Arbeitslosengeld II ist aber im Gesetz ausgeschlossen. In der Konsequenz würde das bedeuten, dass die Frauen ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder in dieser Zeit nicht bestreiten könnten.

Wenn dabei berücksichtigt wird, dass die Frauen zur Antragstellung persönlich in der entsprechenden Behörde in ihrem Herkunftsort vorsprechen müssen, wird der Schutz der Frauen und ein ausreichender Lebensunterhalt zukünftig nicht mehr ausreichend gewährleistet sein.

Darüber hinaus sind Frauen in ihrem Schutzbedürfnis weiter in zweifacher Weise gefährdet, insbesondere in der ersten Zeit ihres Frauenhausaufenthaltes:

• Nach §9 SGB II sind bei Bestehen einer gegenseitigen Unterhaltsverpflichtung Einkommen und Vermögen des Partners bei der Ermittlung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen. Dies gilt im BSHG und im neuen SGB XII vergleichbar. Doch konnte in der inzwischen mehr als zwanzigjährigen Praxis der Frauenhausarbeit entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu den Kosten in Frauenhäusern und zur Übernahme dieser Kosten von 1998 mit örtlichen Kostenträgern ausgehandelt werden, dass wegen Gefährdung der betroffenen Frauen von der Heranziehung des Ehemannes zu den Kosten für einen gewissen Zeitraum abgesehen wird. Unklar ist nun, ob die Regelungen im SGB II einen Ermessensspielraum für diese Regelung haben.

Unklar ist weiter, inwieweit die Beschäftigten in den örtlichen Arbeitsgemeinschaften (§44b)



über das notwendige Fachwissen und/oder über ausreichend Zeit verfügen, um die Gefährdung der Frau zu erkennen und von der Heranziehung des Ehemannes zu den Kosten absehen zu können.

• Als gefährdend für den Schutz der Frau wird auch die Regelung in §38 SGB II gewertet, nach der ein/eine erwerbsfähige/r Hilfebedürftige/r die mit ihm/ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen vertreten kann. Durch diese über das Gesetz erzwungene Bindung können die gewalttätigen Partner Zwang auf die Frauen ausüben, die Schutz im Frauenhaus gesucht haben, und ihnen den notwendigen Lebensunterhalt vorenthalten. Die Frauen müssen dann beim örtlichen Leistungsträger am Herkunftsort die Auflösung der Bedarfsgemeinschaft mitteilen und einen eigenen Antrag stellen.

# These 3: Der besonderen Problematik von häuslicher Gewalt und ihren Folgen für die betroffenen Frauen wird in der Hilfepraxis von SGB II nicht angemessen Rechnung getragen werden können.

Frauen mit und ohne Kinder, die Schutz im Frauenhaus suchen und einen Hilfebedarf nach den Bestimmungen des BSHG haben, erhalten bisher:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und die Kinder,
- Unterkunftskosten, entweder in der eigenen Wohnung bei Wegweisung des gewalttätigen Partners oder die Kosten für den Aufenthalt im Frauenhaus,
- Beratung und Unterstützung im Frauenhaus von bezahlten Fachkräften, die nach fachlichen Standards geleistet wird.

Leistungsvoraussetzung nach SGB II sind Hilfebedürftigkeit, Erwerbsfähigkeit und die Bereitschaft, jede zumutbare Erwerbsarbeit aufzunehmen.

Opfer häuslicher Gewalt benötigen Zeit, um sich mit ihrer gewaltgeprägten Lebenssituation auseinander zu setzen und mit Hilfe von Beratung im Frauenhaus oder in Beratungsstellen die Perspektiven für ihr zukünftiges Leben zu entwickeln. Während Frauen, die nicht zum Kreis der Berechtigten von SGB II gehören, diese Hilfe in Anspruch nehmen können, werden die nach SGB II leistungsberechtigten Frauen, insbesondere die jungen Frauen, voraussichtlich schon unmittelbar bei Antragstellung den Zwängen und Sanktionen des Gesetzes unterworfen werden. Darin liegen verschiedene Probleme:

Grundsätzlich kann nicht für alle Frauen gleichermaßen von Erwerbsfähigkeit in der Eindeutigkeit ausgegangen werden, wie sie im Gesetz vorgesehen ist. Die Folgen häuslicher Gewalt sind zum einen gesundheitliche Beeinträchtigungen, z.B. Verletzungen, die als "Krankheit" im Sinne von §8 SGB II zu werten sind. Zum anderen können die traumatisierenden Erfahrungen auch zu einer - wenn nicht dauerhaften – so doch vorübergehenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit führen. Diese psychosozialen Folgen häuslicher Gewalt werden jedoch nicht immer ärztlich erkannt und entsprechend attestiert. Unklar ist, welchen Ermessensspielraum die Fachkräfte haben werden, um die psychosozialen Folgen von häuslicher Gewalt bei der Hilfegewährung angemessen berücksichtigen zu können. Voraussetzungen für die Angemessenheit der Hilfegewährung, insbesondere für die Erarbeitung der geforderten Eingliederungsvereinbarung (§15 SGB II), sind eine spezifische fachliche Kompetenz und Erfahrungen in der Arbeit mit den Opfern häuslicher Gewalt.



Es ist jedoch bisher nicht geklärt, welches Personal in den Agenturen für Arbeit oder in den zu bildenden Arbeitsgemeinschaften eingesetzt wird und welche Anforderungen an die fachliche Qualifikation gerichtet werden. Die Arbeit mit Opfern häuslicher Gewalt gilt fachlich als sehr komplex. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe "häusliche Gewalt" hat daher einen umfangreichen Anforderungskatalog für die Fortbildung von Fachkräften im Bereich Justiz, Polizei und Verwaltung als Empfehlung für die Praxis formuliert. Nur wenn diese Fachlichkeit auch in der Umsetzung von SGB II vermittelt wird, ist sicher zu stellen, dass geschlechtsspezifische Nachteile von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird oder familienspezifische Lebensverhältnisse (vgl. §3 SGB II) berücksichtigt werden. Nicht akzeptiert werden könnte, wenn wegen fachlicher Defizite der beratenden Person die Reaktionen einer Frau, die aus einer akuten Gewaltsituation geflohen ist, als Arbeitsverweigerung fehl gedeutet und die Sanktionsinstrumente des Gesetzes eingesetzt würden. Dies betrifft insbesondere die jüngeren Frauen, an die zukünftig verschärfte Anforderungen gerichtet werden sollen.

Auch wenn die Frauen eine Erwerbsarbeit aufnehmen bzw. Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung beginnen könnten, ist nicht gewährleistet, dass sie die dafür notwendigen Leistungen nach SGB III auch erhalten können, die örtlichen Leistungsträger also das Prinzip des Förderns einlösen können. Der Gesetzgeber hat bisher nicht genügend Mittel für die Eingliederung der Betroffenen zur Verfügung gestellt. Bei dem gegenwärtig vorgesehenen finanziellen Rahmen für Eingliederungsleistungen wird vom Status quo der Eingliederungsleistungen aus dem Jahr 2002 ausgegangen. Damit werden für eine Minderheit der Erwachsenen (30% Aktivierungsquote) Eingliederungshilfe finanziert. Gerade Frauen, die sich eine eigene wirtschaftliche Existenz schaffen müssen, um sich vom gewalttätigen Partner trennen zu können, können daher nicht auf berufliche Förderung setzen. Zu befürchten ist daher, dass die Frauen entweder im Rahmen der Zumutbarkeitsregelung gezwungen werden, auch minder bezahlte Jobs anzunehmen und daher weiter auf die Unterhaltszahlungen des gewalttätigen Partners angewiesen zu sein.

Oder ihre Erwerbsfähigkeit wird, weil sie wegen ihrer spezifischen Problemsituation nicht sofort vermittelbar sind, infrage gestellt werden. Diese Befürchtung erscheint auch deswegen begründet, weil die Erwerbsfähigkeit nur von der Arbeitsgemeinschaft bzw. dem kommunalen Träger (§44b) festgestellt werden soll. Bei Kontroversen zwischen den Trägern soll eine Einigungsstelle entscheiden. Das kann zu einem erheblichen Problem für die Frauen werden, wenn sie zwischen den Trägern der Leistungen nach SGB II oder SGB XII hin und her geschoben werden, auch wenn in §44a SGB II geregelt ist, dass die Klärung nicht zu Lasten der Frauen erfolgen soll. Zu vermuten ist aber, dass durch den zusätzlichen Zeitaufwand für die Prüfung die Hilfeleistung verzögert wird, die Frauen im Frauenhaus also erst einmal kein Geld haben werden

Weiter werden Probleme bei der Übernahme der Unterkunftskosten bzw. bei der Sicherung der Wohnung während eines Frauenhausaufenthaltes gesehen:

- für Frauen im Frauenhaus, die zur Bedarfsgemeinschaft eines Hilfebedürftigen gehören; hier müssen die Kosten für die Unterkunft doppelt finanziert werden.
- für Frauen, die erwerbstätig sind, die Unterkunftskosten aber nicht alleine finanzieren können; hier ist unklar, ob der Hilfebedarf anerkannt wird, weil das Ziel der Hilfe nicht unmittelbar auf Eingliederung in den Arbeitsmarkt gerichtet ist, sondern auf die Beendigung der Gewaltsituation.



 für Frauen nach einer gerichtlichen Wohnungszuweisung (Gewaltschutzgesetz). Zu befürchten ist, dass die "Angemessenheit" der Kosten für die Wohnung infrage gestellt wird. Höhere Kosten sollen in der Regel jedoch nur längstens für 6 Monate gezahlt werden, so dass sich die Frauen eine neue Wohnung suchen müssen (§22 Abs. 1 Satz 1). Dieses Problem haben die Frauen, die nach einem Frauenhausaufenthalt in ihre Wohnung zurückkehren, nachdem der gewalttätige Partner sie verlassen hat. Obdachlosigkeit kann hier die Folge sein.

Darüber hinaus ist nicht geregelt, inwieweit im Rahmen von SGB II überhaupt Kosten für die Unterkunft im Frauenhaus übernommen werden können, wenn der Aufenthalt dort den Schutz vor dem gewalttätigen Partner und die Beendigung der Gewaltsituation zum Ziel hat, aber nicht unmittelbar auf eine Erwerbstätigkeit oder berufliche Förderung hin ausgerichtet ist. Aufgrund der langjährigen Erfahrungen in der Arbeit mit Frauen im Problembereich "häusliche Gewalt" kann festgehalten werden, dass immer dann, wenn die Frau und ggf. die Kinder einen besonderen Schutz durch eine anonyme Unterbringung benötigen, eine dem Frauenhaus vergleichbare geeignete Alternative nicht in anderen Maßnahmen, z.B. nach dem Gewaltschutzgesetz und/oder der polizeilichen Wegweisung zu suchen ist. Die Frauen sind also auf die Finanzierung ihrer Unterkunftskosten im Frauenhaus angewiesen.

Zu befürchten ist weiter, dass auch die Übernahme von Umzugskosten, die nach §22 SGB II prinzipiell möglich sein wird, verweigert werden kann, wenn der Umzug mit der Beendigung der Gewaltsituation begründet wird und nicht unmittelbar auf eine Erwerbstätigkeit ausgerichtet ist. Da bei einem Leistungsanspruch nach SGB II materielle Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB XII ausgeschlossen sind, ist auch die Möglichkeit, die Kosten für die Unterbringung im Frauenhaus auf der Grundlage von SGB XII zu gewähren, ausgeschlossen.

Ausgeschlossen ist auch, das Frauenhaus hilfsweise als stationäre Einrichtungen zu definieren und damit bei einem Aufenthalt, der länger als 6 Monate dauert (§7 SGB II), einen Hilfeanspruch für die Frauen nach SGB XII zu begründen. Das ist zum einen deswegen auszuschließen, weil Frauenhäuser keine stationären Einrichtungen sind und von ihrer Konzeption her nicht die Anforderungen erfüllen, die an stationäre Einrichtungen gestellt werden. Zum anderen ist diese Möglichkeit auszuschließen, weil die Verweildauer der Frauen im Frauenhaus in der Regel kürzer als 6 Monate ist.

# These 4: Das Frauenhaus als unverzichtbare Schutz- und Hilfeeinrichtung für Frauen aus dem Problembereich "häusliche Gewalt" scheint durch die Zielbestimmung von SBG II in seiner Existenz gefährdet zu sein.

Die Förderung der Frauenhäuser darf durch die Neuregelung von SGBII und SGB XII nicht gefährdet werden, z.B. indem über eine Förderung ausschließlich auf der Grundlage von SGB II entschieden wird, d.h. die Arbeit im Frauenhaus ausschließlich auf die Integration in den Arbeitsmarkt als ausschließliches Ziel reduziert würde. Denn grundsätzlich haben Frauenhäuser einen über den Regelungsbereich des SGB II hinaus reichenden Auftrag. Weil Frauenhausbewohnerinnen unterschiedlichen Gruppen angehören, für die jeweils unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen nach SGB II und SGB XII gelten, kann über eine Förderung dieser Einrichtungen nicht ausschließlich auf der Grundlage von SGB II entschieden werden.



Frauenhäuser haben einen über den Regelungsbereich dieses Gesetzes hinaus weisenden Auftrag. Die Anforderung an Bundesländer und Kommunen, Frauenhäuser zu fördern, ist mit dem Hilfeanspruch von allen Frauen im Gemeinwesen, die Opfer häuslicher Gewalt sind begründet. Unmittelbares Ziel der Arbeit der Frauenhäuser ist und bleibt daher die Beendigung der Gewalt gegen Frauen. Frauenhäuser müssen daher auch für die auf der Grundlage von SGB II leistungsberechtigten Frauen ihren Stellenwert als Hilfeeinrichtung behalten und als Schutz- und Beratungseinrichtung weiterhin pauschal finanziert werden.

Außerdem gehören die Träger von Frauenhäusern auch zum Kreis der Träger der Freien Wohlfahrtspflege und sind damit ebenfalls Dritte, die nach §17 SGB II zur Leistungserbringung herangezogen werden können.

Frauenhäuser dürfen durch die Neuregelungen von SGB II und SGB XII in ihrer wirtschaftlichen Existenz nicht gefährdet werden. Ihnen würde dadurch ihr gesellschaftlicher Auftrag, Hilfe zu leisten für Frauen und Kinder, die Opfer häuslicher Gewalt sind, entzogen. Wenn das Frauenhaus als Einrichtung auch für Frauen der Zielgruppe von SGB II akzeptiert wird, könnte es für die Frauen leichter werden, ihren spezifischen Hilfeanspruch auch auf der Grundlage der Anspruchsvoraussetzungen von SGB II durchzusetzen. Es wäre möglicherweise auch insoweit erleichternd für die Hilfepraxis, als den Frauen, insbesondere der Gruppe der jungen Frauen, mehr Zeit zugestanden würde und der Druck wegen der sofortigen Arbeitsaufnahme reduziert werden könnte.

## Frankfurt am Main, den 27.8.2004

Dieser Problemaufriss wurde im Rahmen der Werkstattgespräche der Frauenhauskoordinierung zum Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen erarbeitet und mit Frauenhausmitarbeiterinnen aller Träger und Multiplikatorinnen aus der Frauenhausarbeit aus allen Bundesländern abgestimmt.